

Strafrechtsnormen und Kriminalität *

**Skizze einer Lerneinheit aus einer Einführungsveranstaltung
für den Bereich Strafrecht und Kriminalität**

Heinz Giehring

Fachbereich Rechtswissenschaft II (einstufige Juristenausbildung) der Universität Hamburg

1. Stellung der Lerneinheit im Rahmen der Einführungsveranstaltung

Die Lerneinheit „Strafrechtsnormen und Kriminalität“ ist Bestandteil des Kurses „Grundstrukturen sozialer Kontrolle: Norm – Abweichung – soziale Reaktion“ im Rahmen der einstufigen Juristenausbildung an der Universität Hamburg. Diese Veranstaltung führt in den curricularen Teilbereich „Abweichendes Verhalten und soziale Kontrolle“ ein, in dem Strafrecht und Kriminalität im Mittelpunkt stehen. In einer ersten Lerneinheit wird an einem Beispiel aus der Alltagserfahrung der Studenten deutlich gemacht, daß menschliches Handeln normorientiert ist und abweichendes Verhalten als eine Form sozialen Handelns eine allgemeine Erscheinung im gesellschaftlichen Zusammenleben darstellt, auf die unterschiedliche Sanktionen folgen können. Nach dieser Einleitung wird mit der hier skizzierten Lerneinheit die Thematik auf die strafrechtlichen Normen und deren Übertretungen begrenzt. Daran schließen sich Lerneinheiten über die Entstehung abweichenden Verhaltens und die Reaktion der Gesellschaft auf Kriminalität an. Im Kurs wird durchgehend versucht, strafrechtliche und kriminologische Inhalte in kriminalpolitischer Perspektive aufeinander zu beziehen.

Die folgenden Ausführungen zeichnen lediglich den inhaltlichen Zusammenhang der Lerneinheit nach, erheben also nicht den Anspruch, neue Einsichten zu formulieren und zu belegen. Auf Literaturnachweise wird daher verzichtet.

2. Lernziele

Die Studenten sollen

- die Besonderheiten der Strafrechtsnormen gegenüber sozialen und anderen rechtlichen Normen kennenlernen;
- einen Überblick über die geltenden besonderen Strafrechtsnormen des StGB und ihre Schutzrichtungen erhalten;
- über Umfang und Verteilung der Kriminalität informiert und mit den Problemen des Dunkelfeldes und der Selektion in den Kriminalisierungsprozessen vertraut gemacht werden;
- die Inhalte der Strafrechtsnormen als Ergebnis gesellschaftlicher Definitionsprozesse in Rechtsetzung und Rechtsanwendung verstehen und nach ihren Determinanten fragen lernen;
- sich mit der normativen Seite von Kriminalisierung und Entkriminalisierung auseinandersetzen.

3. Die einzelnen Lernschritte

3.1 Die Strafrechtsnormen

In diesem Lernschritt werden in den Grundzügen die Besonderheiten der Strafrechtsnormen gegenüber sozialen und anderen rechtlichen Normen erarbeitet: die spezifische, mit einem besonderen Unwerturteil verbundene Sanktion und der vergleichsweise hohe Grad an Formalisierung sowohl der Norm (Bestimmtheitsgrundsatz, Analogieverbot) als auch des Verfahrens der Rechtsanwendung. Daneben wird ein Überblick über die besonderen Strafrechtsnormen des StGB und ihrer Ordnung nach geschützten Gütern (Interessen) vermittelt. In diesem Zusammenhang soll nach Möglichkeit zumindest für einen bestimmten Deliktsbereich (Eigentum und Vermögen) auch die historische und rechtsvergleichende (StGB der DDR) Dimension einbezogen werden.

3.2 Umfang und Verteilung der Kriminalität

Den Strafrechtsnormen werden dann statistische Daten über Kriminalität gegenübergestellt, damit die Studenten einen Eindruck von der praktischen Relevanz der einzelnen Deliktsgruppen erhalten. Daneben wird versucht, auf der Grundlage des vorhandenen Materials Aussagen darüber zu treffen, welche Personengruppen (Variablen: Schichtzugehörigkeit; Alter; Geschlecht; Vorbelastung) in welchem Umfang als Straftäter ausgewiesen werden. In beiden Beziehungen – Delikte und Personen – sind soweit möglich

die verschiedenen Stadien der Strafverfolgung zu kontrastieren (bekannt gewordene, aufgeklärte und sanktionierte Straftaten; Tatverdächtige, Verurteilte, Insassen von Strafanstalten). Dadurch soll deutlich werden, in welchem Maße im Rahmen der Strafverfolgung Selektionsprozesse stattfinden. An dieser Stelle sind auch die Methoden und die wichtigsten bisherigen Ergebnisse und Hypothesen der Dunkelfeldforschung einzubringen. Das wird durch eine Befragung der Studenten über von ihnen begangene Delikte vorbereitet. Bei der Diskussion der Selektionsprozesse ist herauszuarbeiten, daß in einem gewissen Umfang bereits durch die Inhalte der Strafrechtsnormen festgelegt wird, welche Lebensbereiche und welche Personengruppen in erster Linie von Kriminalisierung betroffen werden.

3.3 Kriminalisierung und Entkriminalisierung als empirisches und normatives Problem

Im Anschluß daran wird als zentrale Frage dieser Lerneinheit die Definition von Verhalten als kriminell auf der Ebene der Normsetzung und Norminterpretation behandelt (erste Ebene des labeling approach). Das geschieht exemplarisch in der Gegenüberstellung von Ladendiebstahl und kartellrechtlich verbotenen wettbewerbsbeschränkenden Vereinbarungen (§§ 1, 38 Nr. 1 Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen). Dabei werden die empirische und die normative Fragestellung in der Analyse getrennt:

1. Wie erklärt sich die unterschiedliche gesetzliche Regelung dieser beiden Verhaltensweisen?
2. Lassen sich Maßstäbe für die Grenzziehung zwischen kriminellem Unrecht und nichtkriminellem Verhalten entwickeln und wenn ja, woher erhalten diese ihre Legitimation?

An diese normative Fragestellung muß sich allerdings die nach der politischen Durchsetzbarkeit der entwickelten Maßstäbe anschließen.

Ziel dieser Überlegungen ist es, das gerade für Strafrechtsnormen weitgehend anzutreffende Konsens-Paradigma (Strafe als Ausdruck gemeinsamer Interessen, einer gemeinsamen Wertordnung der Mitglieder der Gesellschaft) in Frage zu stellen. Dabei soll den Studenten deutlich gemacht werden, daß die theoretische Aufarbeitung von Kriminalisierungsprozessen nicht isoliert erfolgen kann, sondern hin- führt zu allgemeinen rechts-, staats- und gesellschaftstheoretischen Fragestellungen.

Zu 1. Auszugehen ist von der bestehenden gesetzlichen Regelung für die beiden kontrastierten Verhaltensweisen, die in der gegenwärtigen kriminalpolitischen Auseinandersetzung unter entgegengesetzten Vorzeichen diskutiert werden. Während beim Ladendiebstahl zum Teil eine Entkriminalisierung befürwortet wird (vgl. insbesondere Arzt u. a., Entwurf eines Gesetzes gegen Ladendiebstahl), zeichnet sich bei bestimmten schweren Formen wettbewerbsbeschränkender Vereinbarungen die Tendenz zur (Neu-)Kriminalisierung ab (Empfehlungen der Kommission zur Bekämpfung der Wirtschaftskriminalität). Bei der Darstellung der gegenwärtigen Regelung des Ladendiebstahls ist deutlich zu machen, daß trotz der formellen Aufwertung der typischen Fälle dieser Kriminalität von einer Übertretung (Mundraub) zu einem Vergehen durch prozessuale Mechanismen (Einstellungen nach §§ 153, 153 a StPO) jedenfalls bei nicht vorbelasteten Tätern faktisch weitgehend keine kriminalrechtlichen Sanktionen verhängt werden.

Auf einer ersten Ebene der Analyse wird dann nach den Institutionen und Personengruppen gefragt, die unmittelbaren Einfluß auf die Normsetzung und die Norminterpretation haben. Dabei wird für den Bereich der Gesetzgebung über den Ablauf des Verfahrens in den beiden ausgewählten Fallgruppen informiert und dabei der Hypothese nachgegangen, daß im Regelfall die Ministerialbürokratie und der an der Durchführung der strafrechtlichen Normen beteiligte Stab (Polizei, Staatsanwaltschaft, Gerichte, Strafrechtswissenschaft) entscheidenden Einfluß auf die Normsetzungsprozesse ausüben. Nur in seltenen Fällen werden – so die These – die zu entscheidenden Fragen öffentlich thematisiert und damit mehr oder weniger dem Einfluß der juristischen „Sachverständigen“ entzogen, wenn nämlich entweder potente und organisierte Interessengruppen durch das geplante Gesetzgebungsvorhaben negativ tangiert würden oder die Entscheidung symbolische Bedeutung hätte (Blankenburg). Für Ladendiebstahl dürfte die Untersuchung deutlich machen, daß im Zuge der Beratungen des Einführungsgesetzes zum StGB keine öffentliche Thematisierung erfolgt ist. Eine solche läßt sich aber mit einiger Sicherheit erwarten, wenn die Vorschläge zur Kriminalisierung schwerer Wettbewerbsbeschränkungen von der Bundesregierung aufgegriffen werden sollten.

Der Einfluß von Rechtsprechung und Staatsanwaltschaft auf die Definitionsprozesse soll durch die Interpretation der Gewahrsamsverhältnisse bei Entwendung von Waren im

Selbstbedienungsladen (BGHSt 16, 271) bzw. bei den Auslegungsspielräumen im Rahmen der §§ 153, 153 a StPO aufgewiesen werden.

Über diese einflußtheoretische Betrachtung hinaus wird versucht, die Entkriminalisierungs- und (Neu-)Kriminalisierungstendenzen in Verbindung zu setzen sowohl mit Veränderungen der ökonomischen und sozialen Struktur der Gesellschaft als auch mit ideologischen Momenten und deren Entwicklung.

Zu 2. Auf der Ebene normativer Betrachtung müssen die wichtigsten Gesichtspunkte der Rechtsgutdiskussion eingebracht werden. Dabei wird die Frage nach den Maßstäben für Kriminalisierung zuerst unter Rückgriff auf Verfassungsnormen in zweierlei Richtung angesprochen.

–Lassen sich aus der Verfassung (insbesondere aus Grundrechtsnormen) Verpflichtungen des Gesetzgebers zur Pönalisierung bestimmter Verhaltensweisen herleiten? Von BVerfGE 39,1 (Strafbarkeit des Schwangerschaftsabbruchs) ist für den konkreten Zusammenhang der Bogen zu Art. 14 GG (Eigentumsgarantie) zu schlagen.

–Ergeben sich aus der Verfassung – insbesondere aus den Grundrechten und dem Rechtsstaatsprinzip – Grenzen für die Kriminalisierung? Hier ist nach der Ergiebigkeit der Sozialschädlichkeitsformel und des Satzes in dubio pro libertate zu fragen.

Für beide Zusammenhänge ist auf die Rolle der Sozialwissenschaften einzugehen. Sind sie lediglich Lieferant empirischer Daten insbesondere zur Einschätzung der Folgen bestimmter Maßnahmen oder können sie bei normativer Orientierung auch direkten Einfluß auf die Wertsetzung beanspruchen? Damit stellt sich dann nicht nur die Frage des Zusammenhanges von Sein und Sollen, der wissenschaftlichen Begründbarkeit von Werturteilen, sondern auch die der Realisierungsbedingungen normativer Vorgaben in Politikfeldern. Beide Fragen sind durchgehende Probleme einer auf die Integration von Rechts- und Sozialwissenschaften zielenden Ausbildung. Sie können in diesem Sachzusammenhang nur aufgezeigt, nicht aber gründlich durchgearbeitet werden.

Konkret auf Ladendiebstahl und Wettbewerbsbeschränkungen bezogen ist dabei u. a. zu fragen,
– wer in welchem Umfang durch Ladendiebstahl auf der einen und Wettbewerbsbeschränkungen auf der anderen

Seite direkt geschädigt wird und welche Wirkungen dieses Verhalten auf die wirtschaftliche und soziale Ordnung insgesamt hat;

– ob sich eine unterschiedliche rechtliche Regelung (Straftat gegenüber Ordnungswidrigkeit) mit Rücksicht auf Unterschiede in der Sozialschädlichkeit oder aus anderen Gründen rechtfertigen läßt. Dabei soll nicht allgemein über die Effektivität von Strafen als Mittel sozialer Kontrolle und über ihre Notwendigkeit oder Überflüssigkeit gesprochen (das geschieht in der 4. Lerneinheit), sondern vom Einsatz dieser Sanktion in unserer Gesellschaft als Faktum ausgegangen werden.

3.4 Einstellung der Bevölkerung zu den Strafrechtsnormen und Kriminalität

Zum Abschluß der Lerneinheit soll kurz auf die Zusammenhänge zwischen der Anerkennung strafrechtlich geschützter Interessen durch die Bevölkerung und dem Umfang und den Ursachen von Normübertretungen eingegangen werden. Damit wird zur nächsten Lerneinheit über die Entstehung abweichenden Verhaltens übergeleitet. Auf den Ladendiebstahl bezogen ist dabei zu fragen, ob sich hier nicht Ansätze einer Legitimationskrise bestimmter Ausprägungen der Eigentumsordnung zeigen, der man auch bereits gezielt zu begegnen versucht (Plakatkampagne in Kaufhäusern und Selbstbedienungsläden: Diebstahl ist gleich Diebstahl). Von dieser Überlegung her kann plausibel gemacht werden, daß die Betrachtung von Kriminalität nicht reduzierbar ist auf die Feststellung und negative Bewertung als mißlungene Anpassung von Individuen. Kriminalität kann vielmehr auch gesellschaftliche Entwicklungen und Krisen auf der Ebene der Werte und Normen anzeigen, gelegentlich sogar die zukünftige Moral antizipieren (Durkheim).

4. Didaktische Umsetzung

Die Veranstaltung wird in Parallelkursen mit jeweils etwa 25 Teilnehmern durchgeführt. In jeder Kursgruppe arbeiten ein Jurist und ein Kriminologe im team-teaching zusammen. Angesichts der beschränkten zeitlichen Ausbildungsressourcen bei zumindest partiell erhöhten Ansprüchen an die Ausbildungsinhalte stehen für die skizzierte Lerneinheit lediglich etwa 7 Doppelstunden an Unterrichtszeit zur Verfügung. Dazu kommt allerdings – zumindest theoretisch – noch einmal die doppelte Zeit für Vor- und Nachbereitung der Kursstunden. Dieser zeitliche Rahmen

macht die Restriktionen deutlich, die sich angesichts der Fülle der Lerninhalte für die Vermittlung ergeben und zu erheblichen Abstrichen an der wünschenswerten eigenständigen Erarbeitung der Probleme durch die Studenten führen. Um die Vorbereitungszeit sinnvoll einzusetzen und die Kursstunden zu einem großen Teil von monologischer Informationseingabe zu entlasten, werden zu den einzelnen Lernschritten schriftliche Arbeitsmaterialien ausgegeben, auf deren Basis dann im Unterricht entweder im Plenum oder in Kleingruppen gearbeitet wird. Daneben werden bestimmte Fragen von einzelnen Studenten oder von Gruppen für die Kursstunden besonders vorbereitet und in Form von Kurzreferaten eingebracht.

Anmerkung

*Die Lerneinheit ist ebenso wie der gesamte Kurs im SS 1975 in gemeinsamer Planung von den an der Veranstaltung beteiligten Lehrpersonen – Günter Bertram, Dietlinde Gipser, Timm Kunstreich, Lieselotte Pongratz, Gerd Ross sowie Verf. – und verschiedenen Studenten konzipiert worden.

12. März 1976

Edmund-Siemers-Allee 1 – Pav.Ost, 2000 Hamburg 13